# Protokoll der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

# am Montag, den 19. Dezember 2022 um 14.00 Uhr

im Vortragsraum der Universitätsbibliothek, Deutschhausstraße 9

# **Tagesordnung**

Top 1	Begrüßung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Marburger Universitätsbundes e.V. Herrn Prof. Dr. Thomas Nauss Feststellung der Tagesordnung Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
Top 2	Bericht aus dem Universitätsbund Bericht vom Marburger Haus, Kleinwalsertal Planungen für das Jahr 2023
Top 3	Vorstellung des Jahresabschlusses des Marburger Universitätsbundes inkl. des Jahresabschlusses Marburger Haus
Top 4	Bericht der Rechnungsprüfer
Top 5	Entlastung des Vorstands
Top 6	Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Rechnungsjahr
Top 7	Personelle Veränderungen im Vorstand Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
Top 8	Verschiedenes

Im Internet finden Sie folgende Unterlagen:

Protokoll der Mitgliederversammlung 2021

https://www.uni-marburg.de/uni-bund/mitgliederversammlung 2021-protokoll.pdf

Lageplan: https://www.uni-marburg.de/uni-bund/mitgliederversammmlung-lageplan.pdf Übernachtungsmöglichkeiten:

https://www.uni-marburg.de/uni-bund/mitgliederversammlung-uebernachtungen.pdf

#### Anwesend

Vorstand: Thomas Nauss (Stellv. Vorsitzender), Evelyn Korn, Egon Vaupel

Kuratorium: Thomas Spies, Wolf Hoppe, Wolfgang Buckel

Mitglieder: Friedhelm Nonne, Volker Drothler, Reinhard Hoffmann, Ludwig Bonacker, Heike Willig,

Lutz Bonacker, Florian Kraus

Beginn der Sitzung: 14 Uhr Ende der Sitzung: 15 Uhr

# Zu Top 1

Der stellvertretende Vorsitzende des Marburger Universitätsbundes e.V., Herr Prof. Dr. Thomas Nauss, begrüßt die Anwesenden und dankt ihnen, dass sie sich trotz der widrigen Wetterbedingungen eingefunden haben. Er berichtet über zahlreiche Erkrankungen im Vorfeld der Versammlung und sendet allen Erkrankten seine herzlichsten Genesungswünsche.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird genehmigt.

Mit Blick auf die Erkrankung insbesondere der Rechnungsprüfer und des Schriftführers sind Änderungen an der Tagesordnung notwendig.

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen festgestellt:

Top 2 Bericht aus dem Universitätsbund

Bericht vom Marburger Haus, Kleinwalsertal

Planungen für das Jahr 2023

Top 3 entfällt (Erkrankung des Schriftführers und der Prüfer)

Top 4 entfällt (s. TOP 3)

Top 5 entfällt (s. TOP 3)

Top 6 entfällt (Verlegung auf Sitzung im Jahr 2023)

Top 3 neu Personelle Veränderungen im Vorstand

Kooption von Vorstandsmitgliedern

Top 4 neu Verschiedenes

### Zu TOP 2

Der Schatzmeister berichtet über das Marburger Haus im Kleinwalsertal. Es wurde vor der Corona-Pandemie um einen Neubau erweitert. Parallel wurde eine Neuorganisation der Führung des Hauses notwendig. In den Jahren 2020 und 2021 gab es lange Phasen, in denen die Bewirtschaftung durch Regulierung unmöglich war, sodass es in beiden Jahren einen negativen Beitrag aus dem Haus gab (ca. − 127.000 € in 2020, −187.000 € in 2021).

Zum Jahr 2022 wurde die Bewirtschaftung an ein Pächterehepaar abgegeben. Der Betrieb hat sich mit dem Ende der Pandemie normalisiert, sodass ab 2022 wieder mit Gewinnen zu rechnen ist. Stand zum 30.11.2022 ist ein Verlust von lediglich circa −24.000 €. Positiv ist der eingetretene Cashflow von circa 82.000 €, so dass alle erforderlichen Tilgungen bedient werden konnten. Insgesamt zeichne sich eine positive Entwicklung des Marburger Hauses ab, so dass es im Jahre 2023 wieder schwarze Zahlen schreiben sollte.

Der Sitzungsleiter stellt die Erwägungen des Präsidiums zur Entwicklung des Universitätsbundes als Alumni- und Förderverein der Philipps-Universität mithilfe einer Präsentation dar (s. Anhang). Die Universität möchte Impulse setzen, so dass alle die mit ihr zu tun hatten, die Welt positiv gestalten – die "Generation Marburg". Der Universitätsbund soll als Schnittstelle zwischen Universität und Gesellschaft in den Feldern "Alumni", "Faculty" und "Fundraising" mit der Universität eng zusammenarbeiten. An der Universität wird hierzu auch die Geschäftsstelle Universitätsbund für die Interaktion mit dem Universitätsbund gestärkt werden.

In der sich anschließenden Aussprache wird die Wichtigkeit der Neuaufstellung zur Unterstützung der Universität gewürdigt. Betont wird ferner, dass eine gemeinsame Entwicklung von Universität, Universitätsbund und Stadt wünschenswert – keiner kann ohne den anderen – und dass auch ein Engagement der Stadt im Universitätsbund zu begrüßen sei. Herr Dr. Spies signalisiert die Bereitschaft hier mitzuwirken und stellt bei thematischer Eignung eine Unterstützung der Arbeit des Universitätsbunds durch die Stadt in Aussicht. Der Vorstand solle beraten, wie er sich die Nähe zur Stadt, auch organisatorisch, vorstellt und wo sich ich der Zusammenarbeit mit der Stadt gemeinsame Themenfelder und Interessen befinden. Die Mitgliederversammlung merkt an, dass die vorgestellten Pläne und Ziele einen guten und durchdachten Eindruck machen. Der Universitätsbund sei auch ein gut geeignetes Instrument für die Förderung Studierender, auch um mehr Studierende für die Universität zu gewinnen.

#### Zu TOP 3

Sowohl Herr Prof. Bicker als auch Herr Prof. Hampp haben signalisiert, dass sie künftig für ihre Vorstandsämter nicht mehr zur Verfügung stehen. Herr Nauss dankt den beiden für die geleistete Arbeit. Vorstand und Kuratorium schlagen Herrn Bonacker als neuen Vorsitzenden und Herrn Kraus als neuen Schriftführer vor. Der Sitzungsleiter bittet die beiden um eine kurze Selbstvorstellung.

#### Kurzvita Dr. Bonacker:

Nach Abschluss seines Pharmaziestudiums an der Philipps-Universität Marburg und der anschließenden Promotion am Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie, trat Dr. Bonacker in die Pharmazeutische Industrie ein und übernahm Aufgaben mit zunehmender Verantwortung in Deutschland, der Schweiz und den USA.

Dr. Bonacker ist seit 2006 bei CSL Behring angestellt. Er ist Senior Vice President und General Manager für Europa und Geschäftsführer der CSL Behring GmbH in Marburg.

Kurzvita Prof. Dr. Kraus: Er studierte Chemie und promovierte 2005 über Phosphorchemie. Ab 2006 forschte er eigenständig in anorganischer Fluorchemie und habilitierte 2011 an der TU München. 2014 wurde er als Heisenberg-Professor (W3) an die Philipps-Universität Marburg berufen. Seine derzeitigen

Forschungsinteressen liegen in der Grundlagenforschung: Chemie der Halogenfluoride, Reaktionen in Fluor-Plasmen, Umsetzungen mit Metall-Hexafluoriden, Chemie des Urans und Chemie in wasserähnlichen Lösungsmitteln wie NH<sub>3</sub>, BrF<sub>3</sub>, HCN, HF und SO<sub>2</sub>. Kraus ist Fachkollegiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses von DFG und Leopoldina für sicherheitsrelevante Forschung. Näheres unter <a href="https://www.uni-marburg.de/de/fb15/arbeitsgruppen/ag-kraus">https://www.uni-marburg.de/de/fb15/arbeitsgruppen/ag-kraus</a> oder https://de.wikipedia.org/wiki/Florian Kraus

Herr Bonacker berichtet, dass er Marburg dreimal verlassen habe und dreimal wieder zurückgekehrt sei – dies sei ein Zeichen der Verbundenheit zum Ort. Er skizziert insbesondere das Potential, der Gewinnung von Studierenden als Mitglieder des Universitätsbunds. Viele werden Marburg nach Ende ihres Studiums verlassen und ein weltweites Netzwerk von Alumni und Alumnae bilden. Der Universitätsbund kann hier ein attraktiver Vernetzer sei, der einen Mehrwert für die Verbundenheit mit der alten Universität bilden könne.

Auch könne er ein wichtiges Verbindungsglied für die Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft sein und so sowohl Universität als auch ihren Ort stärken.

Schließlich sehe er das Potential des Universitätsbunds im Fundraising für die Universität.

Herr Kraus schildert seine Perspektive auf das Haus im Kleinwalsertal sowie die Chancen, die er im Fundraising und der Alumni-Arbeit für die Universität sieht.

Beide freuen sich auf die Möglichkeit zur Gestaltung der Zukunft des Universitätsbundes.

Die Anwesenden danken für die Bereitschaft der beiden Herren, ihre Zeit und Energie für den Universitätsbund und damit für die Universität zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand den Auftrag, die beiden im Vorgriff auf eine – hoffentlich erfolgreich verlaufende – Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zum Vorstand zu kooptieren und gemeinsam mit dem bestehenden Vorstand eine Modernisierung der Satzung vorzubereiten.

#### Zu TOP 4

Die nächste Mitgliederversammlung ist in Verbindung mit dem nachzuholenden 100. Jubiläum des Universitätsbunds für den 14. Juli 2023 im neuen botanischen Garten der Universität geplant – die Feier wird in Verbindung mit dem Sommerfest der Universität stattfinden.

Geplanter Ablauf: Beginn der Mitgliederversammlung um 13 Uhr, ab 14 Uhr Jubiläumsfeier und Sommerfest.

Die Versammlung verweist auf die Wichtigkeit der Gewinnung neuer Mitglieder. Erfolgversprechend könnte hier eine Ansprache der Absolventinnen und Absolventen sein, die vor 5 oder 10 Jahren abgeschlossen haben. Die Frage des Datenschutzes wird angesprochen. Da das Hessische Hochschulgesetz einen Auftrag zur Kontaktpflege an die Ehemaligen formuliert, ist eine Ansprache möglich.

Der Sitzungsleiter dankt den Anwesenden, wünscht frohe Weihnachten und einen guten Start für 2023. Er schließt die Sitzung um 15 Uhr.

#### Protokoll:

Prof. Dr. Evelyn Korn, Prof. Dr. Florian Kraus

#### Satzung des Marburger Universitätsbundes e.V. (Juni 2015)

#### 1. Allgemeines

#### § 1

Unter dem Namen »Marburger Universitätsbund« e.V. schließen sich Studierende der Philipps-Universität, ihre Absolventinnen und Absolventen, sowie die Freunde und Förderer der Philipps-Universität in Marburg an der Lahn als Mitglieder zusammen.

Der Universitätsbund Marburg hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.

Der Marburger Universitätsbund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2

Der Marburger Universitätsbund verfolgt den Zweck,

- 1. die im Jahre 1527 gegründete Philipps-Universität in ihren wissenschaftlichen und erzieherischen Aufgaben zu fördern, und
- 2. seine Mitglieder in einer lebendigen, sich gegenseitig fördernden Gemeinschaft zu verbinden.

Soweit Mittel vorhanden sind, können auch allgemeine Einrichtungen unterstützt werden, die studentischen Belangen dienen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### Satzung des Marburger Universitätsbunds e.V. (2023)

#### 1. Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Marburger Universitätsbund" e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg an der Lahn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.

#### § 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein fördert die im Jahre 1527 gegründete Philipps-Universität Marburg in ihren wissenschaftlichen Aufgaben, insbesondere durch die Förderung des fachübergreifenden Dialogs zwischen ihren Mitgliedern sowie zwischen Universität, Gesellschaft und Wirtschaft, durch die Förderung ihrer Innovationskraft und durch die Förderung der generationsübergreifenden Verbindung und Vernetzung derzeitiger und früherer Mitglieder in einer lebendigen Gemeinschaft. Dieser Satzungszweck wird auch durch den Betrieb des "Marburger Hauses" in Hirschegg (Kleinwalsertal) sowie die Einwerbung und Verwaltung von Zustiftungen oder Zuwendungen unterstützt.

- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichts zurück.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Marburger Universitätsbundes nichts zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4

- 1. Der Marburger Universitätsbund will sein Ziel erreichen
- 2. durch Vorträge und Darbietungen aus den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft und Kunst,
- 3. durch Mitteilungen und Veröffentlichungen,
- 4. durch die Sammlung und Verwaltung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Mitgliederbeiträge), welche für die Erfüllung von Aufgaben der Forschung, für die Bereicherung der Unterrichtsmittel, für die Beschaffung von Apparaten und Instrumenten, für die Errichtung und Ausstattung von Instituten, für die Gewinnung von wissenschaftlichen Kräften, für soziale Belange der Studierenden usw. verwendet werden sollen.

Der Vorstand definiert die Schwerpunkte der Arbeit des Marburger Universitätsbundes.

Auf der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder des Marburger Universitätsbundes Vorschläge zur Schwerpunktsetzung in der Vereinsarbeit einbringen.

#### § 5

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung; die Aufnahme unterbleibt, wenn der Vorstand widerspricht. Förderer können Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Durch ihren Beitritt werden die einzelnen Angehörigen dieser Förderer nicht Mitglieder des Marburger Universitätsbundes.

Die Jahresbeiträge für Mitglieder und Förderer werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aus besonderen Gründen kann der Jahresbeitrag einzelner Mitglieder vom Vorstand ermäßigt werden.

Die jährlichen Beiträge werden für das laufende Kalenderjahr im Januar fällig.

#### § 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen sowie rechtsf\u00e4hige Personengesellschaften des \u00f6ffentlichen und privaten Rechts werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird regelmäßig durch Aufnahmeantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Durch den Beitritt einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft werden deren einzelne Angehörige nicht Mitglieder des Vereins.

#### § 4 Beiträge

- Die Mitglieder haben Jahresmitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Umständen kann der Vorstand Einzelfallentscheidungen zur Reduktion des Mitgliedsbeitrags treffen.
- 2. Die jährlichen Beiträge werden für das laufende Kalenderjahr zum 31. Januar fällig. Tritt ein Mitglied im Lauf des Geschäftsjahres bei, wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.

# § 5 Ehrenmitglieder

- Personen, die sich in herausragender Weise um die Ziele und Zwecke des Universitätsbunds verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft oder ein Ehrenvorsitz verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 6

Zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Universität Marburg oder den Marburger Universitätsbund erworben hat.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, aber nicht ihre Pflichten.

#### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. mit dem Tode,
- b. durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann und mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
- c. durch Ausschluss in Folge eines Beschlusses des Vorstandes. Über einen etwaigen Widerspruch des Mitgliedes entscheidet das Kuratorium. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

# 2. Organe des Bundes

### § 8

Die Angelegenheiten des Marburger Universitätsbundes besorgen:

- 1. der Vorstand
- 2. das Kuratorium
- 3. die Mitgliederversammlung

Ausschüsse können nach Bedarf durch den Vorstand, auch auf Vorschlag des Kuratoriums, zeitlich befristet berufen werden.

# 2.1 Vorstand

#### § 9

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern.

#### § 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,
  - b) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann und zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird,
  - c) durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat. Die betroffene natürliche oder juristische Person ist vor einem Ausschluss von den beteiligten Organen zu hören.
- 2. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

### 2. Organe und Gremien des Vereins

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. der Beirat,
- 3. die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und Stellvertreter der/des

 Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder der Schriftführerin sowie zwei weiteren Mitgliedern.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident der Philipps-Universität; eines der weiteren Mitglieder ist eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident der Philipps-Universität.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Schatzmeister nur auftreten soll, wenn der Vorsitzende oder der Schriftführer verhindert ist.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder qua Amt ist identisch mit ihrer Amtszeit als Präsident/in oder Vizepräsident/in.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Marburger Universitätsbundes sein.

#### § 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Marburger Universitätsbundes. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, worunter sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Nichtanwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. In dringlichen Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

- 2. Die oder der 2. Vorsitzende ist Kraft Amtes die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität oder ein von ihr oder ihm benanntes Präsidiumsmitglied. Ein weiteres Präsidiumsmitglied ist Kraft Ames ein weiteres Mitglied des Vorstands. Es wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt.
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder qua Amt ist identisch mit ihrer Amtszeit als Präsidiumsmitglied der Philipps-Universität.
- 5. Die oder der 1. Vorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, die Schriftführerin oder der Schriftführer und mindestens ein weiteres Mitglied werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 6. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

# § 9 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann eine Geschäftsführung bestimmen und ihr laufende Geschäfte zur Erledigung übertragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand erstellt j\u00e4hrlich einen Rechenschaftsbericht. Der Jahresabschluss ist von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zu erstellen.
- 3. Der Vorstand definiert die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, worunter sich die oder der 1. Vorsitzende oder die oder der 2. Vorsitzende, als Stellvertretung, befinden muss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Nichtanwesenheit die Stimme der oder des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

- 5. In Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- 6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der oder dem 1. Vorsitzenden oder im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden sowie von der oder dem zu Beginn der jeweiligen Vorstandssitzung zu bestimmenden Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 7. Die Unterlagen für die Vorstandssitzung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch oder per Post zu versenden.
- 8. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzsitzung, als virtuelle oder als gemischte Sitzung (Präsenz und virtuell) abgehalten werden.
- Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Vorstandssitzung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels geeigneter Videokonferenzsysteme.
- Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
- Der oder die Vorsitzende entscheidet über die Form der Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung zur Vorstandssitzung mit.
- Bei einer virtuellen oder einer gemischten Vorstandssitzung werden die Zugangsdaten spätestens 36 Stunden vor Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem oder der Vorsitzenden bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Sitzung sind nach Bedarf technische und organisatorische Maßnahmen durch den Vorstand zu ergreifen.

#### § 11

Der oder die Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung.

#### § 10 Aufgaben der oder des 1. Vorsitzenden

1. Der oder die 1. Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der oder die Vorsitzende kann an allen Sitzungen der Sektionen und der 2. Im Verhinderungsfalle wird sie oder er durch die oder den 2. Vorsitzen-Ausschüsse als beratendes Mitglied teilnehmen. Im Verhinderungsfalle wird sie oder er durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

den vertreten.

#### 2.2 Kuratorium

#### § 12

Das Kuratorium besteht aus mindestens 12, höchstens 30 Mitgliedern. Dem Kuratorium gehören an:

- 1. die 6 Vorstandsmitglieder des Marburger Universitätsbundes
- 2. bis zu 10 vom Vorstand zu benennende Mitglieder der Professorenschaft der Philipps-Universität;
- 3. qua Amt die 4 Amtsinhaber
- o der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Marburg;
- o der Landrat oder die Landrätin des Kreises Marburg-Biedenkopf;
- der Kanzler oder die Kanzlerin der Philipps-Universität;
- o ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin der Philipps-Universität, der oder die nicht Mitglied des Vorstandes (§ 9) ist:
- 4. Die übrigen 10 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder des Marburger Universitätsbundes sein.

### § 11 Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus mindestens 8 und höchstens 23 Mitgliedern.
- 2. Dem Beirat gehören an:
  - a) qua Amt die Kanzlerin oder der Kanzler der Philipps-Universität, sofern sie oder er nicht Mitglied des Vorstands ist.
  - b) qua Amt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Marburg sowie die Landrätin oder der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf.
  - c) bis zu 10 weitere Mitglieder aus Politik, Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft, die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die Mitglieder des Marburger Universitätsbundes sein müssen.
  - d) bis zu 10 vom Vorstand zu benennende und von der Mitgliederversammlung zu bestellende weitere Mitglieder der Philipps-Universität Marburg die Mitglieder des Marburger Universitätsbundes sein müssen.
- 3. Die Amtszeit der nach a) und b) benannten Mitglieder ist mit ihrer begründenden Amtszeit identisch. Für die bestellten Mitglieder nach c) und d) beträgt die Amtszeit 3 Jahre. Der Vorstand hat das Recht, für ausscheidende bestellte Mitglieder Nachfolger zu ernennen. deren Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert.
- 4. Der Beirat kann aus seiner Mitte eine bzw. einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher wählen.

#### § 13

Die Amtszeit der nach § 12 Ziffer 2 bzw. 4 benannten oder gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Das Kuratorium hat das Recht, für ausscheidende gewählte Mitglieder Nachfolger zu ernennen, deren Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert.

#### § 12 Aufgaben des Beirats

- Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins. Er ist insbesondere in Ausschlussverfahren von Mitgliedern des Universitätsbundes einzubeziehen.
- Ein Antrag zur Auflösung des Vereins benötigt eine zustimmende Stellungnahme des Beirats. Zur Zustimmung bedarf es 2/3 der Mitglieder des Beirats. Diese ist mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung zu versenden.
- 3. Der Beirat wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal in Verbindung mit der Mitgliederversammlung einberufen, außerdem nach Bedarf auf Einladung der oder des 1. Vorsitzenden. Es muss einberufen werden, sofern wenigstens 5 Mitglieder des Beirats einen entsprechenden Antrag mit Begründung an den Vorstand richten.
- 4. Die Unterlagen für die Beiratssitzung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch oder per Post zu versenden.
- 5. Die Beiratssitzung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle oder als gemischte Sitzung (Präsenz und virtuell) abgehalten werden.
- Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Sitzung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Beiratssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels geeigneter Videokonferenzsysteme.
- Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Beiratssitzung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
- Der Vorstand entscheidet über die Form der Beiratssitzung und teilt diese in der Einladung zur Beiratssitzung mit. Bei einer virtuellen oder gemischten Beiratssitzung werden die Zugangsdaten spätestens 36 Stunden vor Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

#### § 14

Das Kuratorium entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten oder vom Vorstand vorgelegt oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat es bestimmte, der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu unterbreitende Gegenstände, vor allem die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Satzungsänderungen vorzubereiten.

Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal in Verbindung mit der Mitgliederversammlung einberufen, außerdem nach Bedarf auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Es muss einberufen werden, sofern wenigstens 10 Mitglieder des Kuratoriums einen entsprechenden Antrag mit Begründung an den Vorstand richten.

### § 15

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Kuratoriums ist einfache Stimmenmehrheit bei Mitwirkung wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen sind möglich. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und im Falle ihrer oder seiner Nichtanwesenheit von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

#### § 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Marburger Universitätsbundes findet alljährlich in Marburg statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.

 Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Sitzung sind nach Bedarf technische und organisatorische Maßnahmen durch den Vorstand zu ergreifen.

# § 13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Marburger Universitätsbundes findet einmal jährlich statt. Versammlungsleiter ist die oder der

- 1. Vorsitzende und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der
- 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird die Versammlungsleitung aus dem übrigen Kreis des Vorstands von dessen Mitgliedern bestimmt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden durch Aushang am Schwarzen Brett der Geschäftsstelle des Marburger Universitätsbundes und schriftlich per Post bzw., soweit bekannt, per email mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Anlagen zur Tagesordnung können auf der Homepage des Marburger Universitätsbundes zur Einsichtnahme veröffentlicht oder der Einladung beigefügt werden. Mitglieder werden im Einladungsschreiben darauf hingewiesen, dass sie, sofern sie keinen Internetzugang haben, die Anlagen zur Tagesordnung in gedruckter Form bei der Geschäftsstelle des Marburger Universitätsbundes anfordern können.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Soweit nicht anders bestimmt wird das Protokoll von der Geschäftsstelle des Universitätsbundes geführt.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als gemischte Versammlung (Präsenz und virtuell) abgehalten werden.

- Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels geeigneter Videokonferenzsysteme.
- Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
- Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen oder einer gemischten Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 36 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung sind nach Bedarf technische und organisatorische Maßnahmen durch den Vorstand zu ergreifen.
- Die etwaige Auflösung des Vereines kann nur in einer Präsenzveranstaltung erfolgen. Die Auflösung benötigt die Zustimmung des Beirats gemäß §12.2.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1 Vorsitzenden schriftlich per Post oder per Email mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- Anlagen zur Tagesordnung können auf der Homepage des Vereins zur Einsichtnahme veröffentlicht oder der Einladung beigefügt werden. Mitglieder werden im Einladungsschreiben darauf hingewiesen, dass sie, sofern sie keinen Internetzugang haben, die Anlagen zur Tagesordnung in gedruckter Form bei der Geschäftsstelle des Vereins anfordern können.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins bedarf es jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anträge von Mitgliedern sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen; sie müssen Angelegenheiten des Universitätsbundes betreffen.

#### § 17

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich der Rechnungslegung,
- 2. Entlastung des Vorstandes,
- 3. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 Ziffer 4,
- 4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- 5. Beschlussfassung über die Berufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- 6. Satzungsänderungen,
- 7. Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder und Förderer,

#### § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich der Rechnungslegung,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahl des Vorstandes gem. § 8 Ziffer 5,
- d. die Wahl der Mitglieder des Beirates nach Maßgabe der Bestimmung des § 11 Ziff. 2b.
- e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f. Beschlussfassung über die Vorschläge von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- g. Satzungsänderungen,

8. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Marburger Universitätsbundes.

Anträge von Mitgliedern sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen; sie müssen Angelegenheiten des Universitätsbundes betreffen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Marburger Universitätsbundes. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- h. Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder,
- i. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

# 3. Vermögen des Bundes

#### § 18

Bewilligungen aus dem Kapitalvermögen des Marburger Universitätsbundes kann der Vorstand nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Einzelbewilligungen über 150.000 Euro erfordern die Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit und die Zustimmung des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit.

# § 15 Vermögen des Vereins

3. Vermögen des Vereins

- 1. Bewilligungen aus dem Kapitalvermögen des Vereins beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2. Der Vorstand kann beschließen, dass die jeweiligen Vorstandsmitglieder finanzielle Entscheidungen in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen alleine treffen können. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

#### 4. Satzungsänderungen und Auflösung

#### § 19

Änderung der Satzung sowie Auflösung des Bundes bedürfen einer 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

# 4. Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer, Anfall des Vereinsvermögens

#### § 16 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer

- 2. Der Jahresabschluss wird von einem oder zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

## § 20

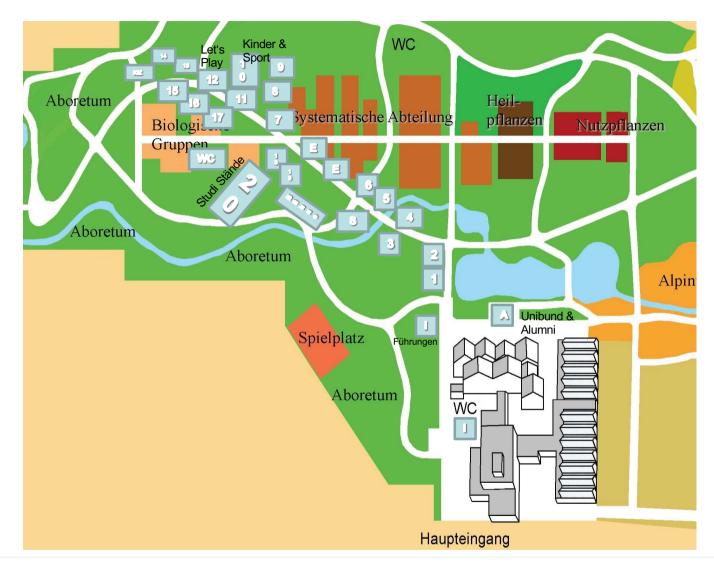
Bei der Auflösung des Marburger Universitätsbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Marburger Universitätsbundes an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 17 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

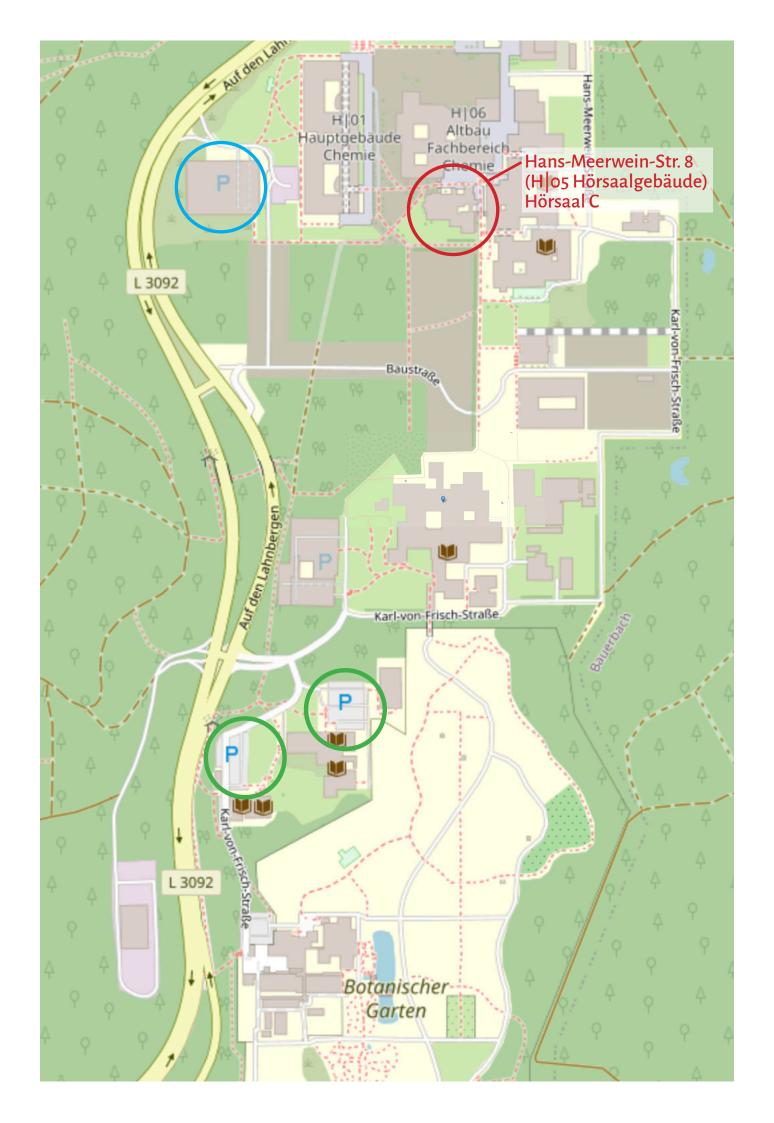
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# Lageplan

- 1 Sommerfest & Botanischer Garten & Personalrat
- 2 Marburg Tourismus
- 3 Deutscher Sprachatlas
- 4 MARA
- 5 Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung & MarSkills
- 6 Zentrum für Lehrkräftebildung
- 7 Hüpfburg
- 8 Mütterzentrum & Grüne Schule
- 9 Teddyklinik & AE Educational Neuroscience
- **10** Hochschulsport
- 11 Chemikum & Schüler\*innenlabor & International Office + Familienservice
- 12 University E-Sports
- 13 Theater Gegenstand
- 14 Servicestelle digital gestütze Forschung mit HeFDI, MCDCI, Fb Evangelische Theologie
- 15 Fb Biologie & SYNMIKRO & WZMW
- 16 ICWC & MAFEX
- 17 Fb Medizin & KI & Geschichte Medizin
- 18 Sprachenzentrum
- 19 MCAW & Graduiertenkolleg 2700
- 20 Studi Stände







# Übernachtungsmöglichkeiten in Marburg

Hotel Marburger Hof Elisabethstraße 12 35037 Marburg Tel. +49 6421 590 75 0 info@marburgerhof.de https://www.marburgerhof.de Stadthotel Marburg
Bahnhofstraße 14
35037 Marburg
Tel. +49 (0) 64 21 / 6971 666
info@stadthotel-marburg.de
https://www.stadthotel-marburg.com

Hotel Haus Müller Deutschhausstraße 29 35037 Marburg Tel. +49 6421 65659 Fax +49 6421 962455 hotelmuellermarburg@gmail.com https://www.hotel-hausmueller.de Welcome Hotel Marburg
Pilgrimstein 29
35037 Marburg
Tel. +49 6421 918-0
info.mar@welcome-hotels.com
https://www.welcome-hotels.com/hotels/marburg

Hotel und Gasthaus "Zur Sonne" Markt 14 35037 Marburg Tel. +49 6421 1719-0 Fax +49 6421 1719-40 sonne.marburg@googlemail.com https://www.zur-sonne-marburg.de Hotel Hosteria del Castello Markt 19 35037 Marburg Tel. +49 6421 24302 Fax + 49 6421 13225 hotel@del-castello.de https://www.del-castello.de

Hessestübche Untergasse 10 35037 Marburg/Lahn Tel. 06421 25887 Fax 06421 162947 webmaster@hessestuebche.de http://www.hessestuebche.de

Weitere Angebote und Informationen finden sich unter <a href="https://www.marburg-tourismus.de/buchen/">https://www.marburg-tourismus.de/buchen/</a>